

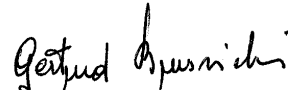
## Geschäftsordnung des Österreichischen BMX – Bundesfachausschuss

- 1) Der Österreichische Bundesfachausschuss für BMX (idF. BFA) ist das leitende Organ des BMX-Sports in Österreich und führt alle Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art.
- 2) Der BFA organisiert seine Arbeit im Rahmen von:
  - a) der Funktionsperiode: Die Funktionsperiode ist konform der Funktionsperiode des ÖRV-Präsidiums gem. §10 Abs. 1 der ÖRV Satzungen.
  - b) dem Geschäftsjahr: ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr
- 3) Dem BFA gehören:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
    1. Der/die Vorsitzende
    2. die BMX-Vertreter/innen der Bundesländer (LRV-BMX) gem. Pkt.4) a) u. b) der GO.
  - b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
    1. Stellvertreter/innen des LRV-BMX.  
Dem/der Stellvertreter/in des/der jeweiligen LRV-BMX steht kein Stimmrecht im BFA zu, sofern der/die LRV-BMX anwesend ist. Sie vertreten ihn/sie jedoch vollinhaltlich, einschließlich Stimmrecht, sofern er/sie verhindert ist.
    2. LRV-BMX Vertreter/innen gemäß Pkt.4 der GO.  
Allen LRV-BMX, die noch keine Mitglieder zum BFA nominiert haben und kein Nominierungsrecht gemäß Pkt.4 a) oder 4 c) haben, steht das Recht zu, für ein Geschäftsjahr ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in den BFA zu nominieren.
- 4) Nominierung der BFA Mitglieder durch die Bundesländer
  - a) Das Nominierungsrecht der stimmberechtigten Mitglieder zum BFA steht allen Landes-Radsportverbänden zu, die per 30.10. des laufenden Jahres eine gültige BMX-Lizenz haben. Die Nominierung der Mitglieder erfolgt für die gesamte verbleibende Periode. (Pkt. 2)a)
  - b) Das Nominierungsrecht steht weiters den LRV-BMX ohne gültige BMX-Lizenz zu, sofern sie gemäß Pkt. 4 der GO zumindest ein Geschäftsjahr aktiv im BFA mitgearbeitet haben.
  - c) Die schriftliche Nominierung der Mitglieder (3) a)2. und 3) b)2.), sowie des/der Stellvertreter/in (3) b)1.) durch die jeweiligen Landes-Radsportverbände hat bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu erfolgen.
  - d) Nach Ablauf dieser Frist ist eine Nominierung für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr möglich.
- 5) Der/die BFA–Vorsitzende wird mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern des BFA für eine Funktionsperiode (Pkt. 2)a) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der ÖRV-Vorstand behält sich das Recht vor, eine/n BMX-BFA Vorsitzende/n abzulehnen. Bei Ablehnung eines/er gewählten BMX-BFA Vorsitzenden durch den ÖRV-Vorstand ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

- 7) Sollte bei der Wahl des/der BMX-BFA Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, übernimmt die ÖRV-Geschäftsführung die interimistische Leitung des BMX-Referates bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines/r neuen BMX-BFA Vorsitzenden.
- 8) Der/die BMX-BFA Vorsitzende vertritt das BMX-Referat nach außen und wahrt die Interessen des Österreichischen BMX-Sport gegenüber der ÖRV-Geschäftsführung und des ÖRV-Vorstandes.
- 9) Die organisatorischen Belange des BMX-Referates werden in enger Kooperation mit dem Generalsekretariat des Österreichischen Radsport-Verbandes (ÖRV) abgewickelt.
- 10) Im Innenverhältnis können die Mitglieder des BFA beschließen zur Unterstützung des/der BMX-BFA Vorsitzenden zusätzliche fachliche Bereiche (zB. Finanzen etc.) an dafür geeignete Mitglieder des BFA zu delegieren. Die Entscheidung zur Delegation von Fachbereichen sowie die Wahl deren Vertreter/in innerhalb des BFA hat mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.
- 11) Sollte das BMX-Referat es für notwendig erachten, können geeignete Personen bei den Sitzungen zeitweise oder ständig zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben lediglich beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
- 12) Die Einberufung von Sitzungen des BFA obliegt dem/der Vorsitzenden, wobei Jährlich mindestens eine Sitzung im Herbst abzuhalten ist. Weiters ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten BFA-Mitglieder gefordert wird. Die Einberufung der Sitzung hat schriftlich oder per Email an alle BFA-Mitglieder gem. Pkt 3) a) und b) zu erfolgen.
- 13) Das BMX-Referat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der unter Pkt. 5, 10 und 19 angeführten Agenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die BFA-Vorsitzende das Dirimierungsrecht. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufwege ist zulässig.
- 14) Der BFA ist nur dann beschlussfähig, wenn bei einer Abstimmung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- 15) Sollte sowohl ein stimmberechtigtes Mitglied LRV-BMX als auch dessen/deren Stellvertreter/in bei einer Sitzung des BFA verhindert sein, kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied LRV-BMX durch eine schriftliche Vollmacht die Ausübung des Stimmrechtes übertragen werden.
- 16) Von den Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll vom/von der Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 30 Tagen anzufertigen, dass von den stimmberechtigten Mitgliedern des BFA per Umlaufbeschluss zu bestätigen ist.
- 17) Vom/von der Vorsitzenden sind bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres ein Budgetabschluss und ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr zu erstellen. Der Budgetvoranschlag ist in der nächst folgenden Sitzung des BFA zu diskutieren und abzustimmen.
- 18) Entscheidungen des/der BMX-BFA Vorsitzenden mit finanziellen Auswirkungen, die dazu geeignet sind, den vom ÖRV-Vorstand jährlich beschlossenen BMX-Budgetrahmen zu gefährden, sowie alle Ausgaben, bedürfen einer Bestätigung durch die ÖRV-Geschäftsführung.
- 19) Beschlüsse über Änderung oder Ergänzung der GO bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

- 20) Für die Auflösung des BMX-Referates bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. kann eine solche durch den Beschluss des ÖRV-Vorstandes erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird die Leitung des Österreichischen BMX-Sports durch den ÖRV-Sportausschuss übernommen.

Vösendorf 2008



Gertrud Brusnicki  
BMX- BFA -Vorsitzende